

Satzung der Turngemeinde 1848 Donzdorf e.V., Poststraße 38, 73072 Donzdorf

§ 1 Name, Vereinsfarben, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist „Turngemeinde 1848 Donzdorf e. V.“.

Abweichend darf auch die Kurzbezeichnung „TG Donzdorf“ verwendet werden.

Die Farben des Vereins sind grün/weiß.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer VR 540149 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Poststraße 38, 73072 Donzdorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit durch Sport und freie Jugendhilfe selbstlos zu fördern. Dies wird insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports in den Bereichen Wettkampf, Freizeit, Fitness und im gesundheitlichen Präventionsbereich verwirklicht. Insbesondere tragen hierzu die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von Sport- und Freizeitveranstaltungen und der Einsatz von qualifizierten Übungsleiter/innen in allen Altersklassen des Sportangebots zur Verwirklichung der Ziele bei. Der Verein hält sich für weitere Sportarten, neue Bewegungsangebote und aktive Freizeitgestaltungen offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Vereinszweck entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige finanzielle Zuwendungen. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung haben Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf Beitrags-, und Umlagenrückerstattung, oder auf das Vermögen des Vereins. Der Turnrat kann im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins beschließen, dass Personen mit hohem Einsatz in ihren Ämtern, eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG), erhalten. Personen und Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Kostenersatz, der in Ausübung ihres Amtes oder eines Auftrages entstanden ist. Erstattungen werden jedoch nur bei Vorlage von Belegen und Aufstellungen gewährt.

Bestrebungen politischer, rassistischer oder konfessioneller Art sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins in Dachverbänden

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., Stuttgart (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, einschließlich des Sportkreises Göppingen und seiner Fachverbände.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind voll geschäftsfähige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen alle Rechte und Pflichten des Vereins.

2. Außerordentlichen Mitgliedern

Außerordentliche Mitglieder sind Minderjährige und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht voll geschäftsfähige Personen sowie Mitgliedsvereine, Mitgliedsfirmen und sonstige Mitgliedsorganisationen. Sie besitzen eingeschränkte Rechte und Pflichten. (§ 6, Rechte und Pflichten, dieser Satzung)

3. Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind Personen, die infolge besonderer Leistungen zu solchen ernannt wurden. (§ 9 Ehrenmitgliedschaft, dieser Satzung)

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Rechte

- 1.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtung des Vereins im Rahmen der durch die Satzung gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen, sofern dies nicht den Interessen des Vorstandes und der Abteilungen zuwider läuft.
- 1.2 Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Diskussions-, Antrags- und Stimmrechts teilzunehmen. Eine Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig. Des Weiteren sind ordentliche Mitglieder berechtigt, sich in allen Vereinsorganen zur Wahl zu stellen.
- 1.3 Den außerordentlichen Mitgliedern sind das Wahlrecht und die Wahl in ein Organamt des Vereins versagt. Abweichend davon können Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr im Tätigkeitsbereich der Jugendordnung und der Abteilungen in ein Amt gewählt werden.

2. Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- 2.1 Die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen anzuerkennen.
- 2.2 Die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes, des Turnrats und der Abteilungen anzuerkennen.
- 2.3 Die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbände und Vereinigungen, denen der Verein angehört, anzuerkennen.
- 2.4 Die Vereinsgrundsätze zu fördern.
- 2.5 Die Beiträge und Umlagen zu entrichten.

2.6 Den Verein laufend über die Änderungen persönlicher Daten, die seine Vereinsmitgliedschaft betreffen, schriftlich zu informieren. Dazu gehören die Mitteilung der Anschriftänderung und die Änderungen der Bankverbindungen zur Teilnahme am Einzugsverfahren von Beiträgen und Umlagen. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein Änderungen nach Absatz 6 nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein durch die Unterlassung der Benachrichtigung von Änderungen nach Absatz 6 ein Schaden, ist das Mitglied ersatzpflichtig.

§ 7 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder sowie der Übungsleiter wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haftet der Verein im Rahmen des Haftungsumfanges der Sportversicherer des Vereins.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann:
 - 1.1 Jede natürliche Person sein.
 - 1.2 Jede juristische Person sein.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag in Verbindung mit dem Sepa-Einzugsverfahren bedarf bei Minderjährigen und nicht voll geschäftsfähigen Personen der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn innerhalb eines Monats dem Mitgliedswerber kein schriftlicher Ablehnungsbeschluss seitens des Vorstandes zugeht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Akzeptanz des Vorstandes mit Datum des Aufnahmeantrags.
4. Die Ausübung der Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen, jedoch nicht begründet werden.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann:

1. Vereinsmitgliedern den Titel eines Ehrenmitgliedes verleihen.
2. Amtierenden und ehemaligen Vorstandsmitgliedern den Titel eines Ehrenvorstandes verleihen. Die Gründe hierfür können insbesondere langjährige Mitgliedschaft, langjährige Organzugehörigkeit oder besondere sportliche Leistungen sein.
3. Vereinsmitgliedern den Titel eines Ehrenmitgliedes mit Organrecht verleihen.
4. Ehemaligen Vorstandsmitgliedern den Titel eines Ehrenvorstandes mit Organrecht verleihen. Die Gründe hierfür können insbesondere außergewöhnliche Verdienste, Leistungen und Einsatz für den Verein sein.
5. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen die Beitragszahlung erlassen.
6. Der Ehrentitel kann auch wieder aberkannt werden (§ 11 Vereinsstrafen, dieser Satzung).

Die Ernennung und Aberkennung beschließt der Turnrat mit einfacher Mehrheit.

Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 10 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. **Mit dem Tod des Mitglieds.**
2. **Durch freiwilligen Austritt.**
Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins spätestens bis zum Ende eines Geschäftsjahres, 31. Dezember, eines jeden Jahres erfolgen.
3. **Durch Streichung aus der Mitgliederliste.**
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden oder Umlage nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied an seine zuletzt gemeldete Anschrift mitzuteilen.
4. **Durch Ausschluss aus dem Verein.**
 - 4.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere, grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die sportliche Fairness, die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse, schwere Schädigung des Ansehens in der Öffentlichkeit oder des Vermögens des Vereins.
 - 4.2 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Turnrat. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Das betreffende Mitglied ist bei der Beschlussfassung über seinen Ausschluss nicht stimmberechtigt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 3 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich vor dem Turnrat persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Turnrates über den Ausschluss eines Mitgliedes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.
 - 4.3 Gegen die Entscheidung des Turnrates kann das betreffende Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand den Berufungsantrag bei der

nächsten Hauptversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Turnrates keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Durch Erlöschen des Vereins

Das Erlöschen des Vereins hat die Beendigung der Mitgliedschaft aller Mitglieder zur Folge.

6. Anspruch und Verpflichtung aus der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche und Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft.

Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds aus der Mitgliedschaft, insbesondere Schuldansprüche des Vereins, Bezahlung von Beitrags- und Umlagerückständen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 11 Vereinsstrafen

Der Verein kann bei minderschweren Vergehen von Mitgliedern Vereinsstrafen verhängen. Gründe dafür sind insbesondere Verstoß gegen die sportliche Fairness, vereinschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit, Nichtbeachtung von Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane. Strafen können insbesondere Ermahnung, Verwarnung, Verweis, befristete Hallen-, oder Platzverbote, befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte, Aberkennung eines Vereinstitels oder Vereinsamtes sein. Darüber beschließt der Turnrat mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Dienstleistungen

1. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird als einmaliger Jahresbeitrag zu Beginn des Jahres im Voraus erhoben. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Davon abweichend kann der Turnrat Mitgliedern, auf Antrag, eine befristete Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung gewähren. Dies betrifft insbesondere Mitglieder in überraschender Geldnot durch Ehescheidung, Arbeitsplatzverlust, Neumitglieder mit Migrationshintergrund, Minderjährige in schwierigen finanziellen und sozialen Verhältnissen.

2. Aufnahmegebühr

Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

3. Umlagen

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über den Beschluss und die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlage darf jährlich das Dreifache des jeweiligen Jahresbeitrages eines Einzelmitgliedes nicht übersteigen. Außerordentliche Mitglieder sind von Umlagen befreit.

4. Dienstleistungen

Dem Vorstand obliegt es Dienstleistungen, insbesondere Arbeitsdienste von Mitgliedern zu verlangen. Einzelheiten regelt eine Arbeitsdienstordnung.

§ 13 Abteilungsbeiträge und -umlagen

Abteilungen können Abteilungsbeiträge und Umlagen beschließen, die je den jeweiligen Jahresbeitrag eines Einzelmitgliedes des Vereins nicht übersteigen dürfen.

§ 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Turnrat

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- 1.1 Als ordentliche Mitgliederversammlung jeweils in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres.
- 1.2 Als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- 1.3 Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden des Vereins, zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Donzdorf und auf der Homepage der TG Donzdorf, einzuberufen.
- 1.4 Bei Nichtbesetzung des Amtes des Vorsitzenden oder bei Verhinderung des Vorsitzenden, aus welchen Gründen auch immer, ernennt der verbleibende Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied aus ihren Reihen zur Einberufung der Versammlung.

2. Antragstellung

- 2.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle oder dem Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung stellen. Ist der Antrag zeitgemäß eingegangen, so ist er in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine Beschlussfassung kann jedoch nicht erfolgen.
- 2.2 Anträge, die während der Versammlung gestellt werden und eine Erweiterung der Tagesordnung darstellen, bedürfen der Zulassung des Versammlungsleiters. Eine Beschlussfassung kann jedoch nicht erfolgen.
- 2.3 Soll ein Antrag Beschlussfassung erlangen, so ist er so rechtzeitig zu stellen, dass er in die Tagesordnung aufgenommen und mit der Einladung veröffentlicht werden kann.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 3.1 Die Darlegung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
- 3.2 Die Entlastung der Geschäftsführung des Vorstandes und der/des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen.
- 3.3 Die Durchführung der Wahlen.
- 3.4 Die Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfern.
- 3.5 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 3.5.1 Bei Satzungsänderungen ist die Alt- und die Neufassung, ab der Bekanntgabe der Einberufung gemäß Ziffer 1.3 und 1.4, in der Homepage der TG Donzdorf und am „Schwarzen Brett“ im Eingangsbereich der TG Turnhalle, zur Einsicht bereitzustellen. Auf diese Einsichtnahmen ist in der Einladung, gemäß Ziffer 1,4, hinzuweisen.
- 3.6 Die Beschlussfassung über die Höhe der Vereinsbeiträge
- 3.7 Die Beschlussfassung über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit einer Umlage gemäß § 12, Abs.3, dieser Satzung.
- 3.8 Die Beschlussfassung vor dem Erwerb, vor der Veräußerung und vor der Belastung von Immobilien.
- 3.9 Die Beschlussfassung entsprechend der Tagesordnung.
- 3.10 Die Auflösung des Vereins.

4. Durchführung

- 4.1 Die Durchführung der Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden des Vereins zu leiten. Bei Nichtbesetzung des Amtes des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung aus welchen Gründen auch immer, ernennt der verbleibende Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied aus ihren Reihen zur Leitung der Versammlung.
- 4.2 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der § 23 Auflösung dieser Satzung, bleibt davon unberührt.
- 4.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Vorstand kann jedoch, davon abweichend, generell oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten, Gäste einladen.
- 4.4 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Protokollführer/in zu fertigen und von ihm/ihr und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

5. Beschlussfassung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, per Handzeichen.
Verlangt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist diese durchzuführen.
- 5.2 Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit und zur Auflösung des Vereins eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Vorstand

1. Organmitglieder sind:

- a) Der/die Vorsitzende, Repräsentation und Gesamtkoordination.
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende, Vermögensverwaltung.
- c) Der/die stellvertretende Vorsitzende, Finanzen.
- d) Der/die stellvertretende Vorsitzende, Öffentlichkeitsarbeit.
- e) Der/die stellvertretende Vorsitzende, Sportkoordination.
- f) Der/die stellvertretende Vorsitzende, Veranstaltungen und Feste.
- g) Der/die stellvertretende Vorsitzende, Dokumentation und Pressearbeit.
- h) Der/die stellvertretende Vorsitzende, Gesamtjugendleitung.

2. Vertretungsberechtigung

- 2.1 Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende Vermögensverwaltung und der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen vertreten den Verein nach außen je einzeln. Die stellvertretenden Vorsitzenden verpflichten sich, von ihrer Einzelvertretungsmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen jeweils zu zweit.
- 2.2 Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.

3. Wählbarkeit und Wahlmodus

- 3.1 In ein Vorstandsamt können nur Personen gewählt werden, die bei Ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei die Vorstandsmitglieder unter § 16, Absatz a), c), e) und g) in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen und die Vorstandsmitglieder unter § 16, Absatz b), d), f) und h) in Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt werden.
- 3.3 Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.4 Können Vorstandsämter bei der Wahl nicht besetzt werden oder scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit, aus welchen Gründen auch immer, aus ihrem Amt aus, so kann der verbleibende Vorstand durch Zuwahl, Mitglieder kommissarisch in ein Vorstandsamt, bis zum Ende der Wahlperiode dieses Amtes einsetzen.

4. Auftrag

Der Auftrag des Vorstandes umfasst insbesondere:

- 4.1 Die laufenden Vereinsangelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Turnrat zugeordnet sind.
- 4.2 Die Zukunftsplanung des Vereins zu betreiben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet ist.
- 4.3 Der Einstieg und die Weiterverfolgung weit reichender Planungen sind vorrangig dem Turnrat zu unterbreiten.

- 4.4 Das Vereinsvermögen zu verwalten, soweit es nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet ist.
- 4.5 Abteilungen zu gründen und aufzulösen.
- 4.6 Mit den finanziellen Mitteln des Vereins sorgsam umzugehen.
- 4.7 Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

5. Rechte

- 5.1 Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an Mitglieder, Vorstandsmitglieder, oder die Geschäftsstelle zu delegieren.

6. Einberufung und Durchführung von Sitzungen

- 6.1 Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich von dem/der Vorsitzenden zu einer Vorstandssitzung einzuberufen. Die Leitung hat der/die Vorsitzende. Ist das Amt des Vorsitzenden nicht besetzt oder ist der Vorsitzende, aus welchen Gründen auch immer verhindert, die Einladung und/oder die Durchführung zu leisten, so benennt der verbleibende Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied, das die/den Vorsitzende/n vertritt. Abweichend davon können die vorstehenden Aufgaben auch auf zwei Personen übertragen werden.

7. Beschlussfassung

- 7.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7.2 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§17 Ausschüsse

Zur Durchführung besonderer Vorhaben, insbesondere große Veranstaltungen, Feste, Feiern und Jubiläen kann der Vorstand Ausschüsse bilden und einsetzen.

§ 18 Ordnungen

Der Vorstand kann zur Durchführung der satzungsgemäßen Bestimmungen Ordnungen beschließen, aufheben und ändern. Diese sind insbesondere:

1. Eine Geschäftsordnung.
2. Eine Finanz- und Kassenordnung.
3. Eine Beitragsordnung.
4. Eine Jugendordnung
5. Eine Ehrenordnung.
6. Eine Hausordnung.
7. Eine Hallennutzungsordnung.
8. Eine Wirtschafts- und Küchenordnung.
9. Eine Arbeitsdienstordnung.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Turnrat

1. Zusammensetzung

- 1.1 Der Turnrat besteht aus den Abteilungsleitern, Ehrenmitgliedern mit Organrecht und Ehrenvorständen mit Organrecht.
- 1.2 Das Organrecht der Ehrenmitglieder und Ehrenvorständen beschränkt sich auf den Turnrat.

2. Aufgaben

- 2.1 Der Turnrat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere in sportlich fachlicher und wirtschaftlich finanzieller Art.
- 2.2 Er berät und beschließt über die Verleihung und die Aberkennung von Ehrentitel mit und ohne Organrecht, für Mitglieder und Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung des § 9, Absatz 1, 2, 3 und 4 und § 11, dieser Satzung.
- 2.3 Er berät und beschließt über Vereinsstrafen von Mitgliedern unter Berücksichtigung des § 11, dieser Satzung.
- 2.4 Er berät und beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein unter Berücksichtigung des § 10, Absatz 4, dieser Satzung.
- 2.5 Er berät und beschließt über Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen von Vereinsmitgliedern im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG, unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins.
- 2.6 Er berät und beschließt über die Beitragsermäßigung für Mitglieder nach § 12, Absatz 1 dieser Satzung.

§ 20 Abteilungen

1. Gründung und Auflösung

- 1.1 Zur Durchführung eines regelmäßigen und geordneten Turn- und Sportbetriebes werden sportspezifische Abteilungen gegründet. Die Gründung und Auflösung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Auflösungsgründe sind insbesondere eine zu geringe Mitgliederzahl, das nicht Vorhandensein eines/einer Abteilungsleiter/s/in über längere Zeit.

2. Aufgaben, Rechte und Pflichten

- 2.1 Jede Abteilung hat dem Vorstand einen Abteilungsleiter/in (Stellvertreter/in) zu benennen.
- 2.2 Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes, insbesondere Wettkämpfe, Spielrunden und Abteilungsangebote, ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Sie arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.
- 2.3 Jede Abteilung kann für sich Ausschüsse und Organisationsstrukturen entwickeln und einsetzen, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
- 2.4 Jede Abteilung kann sich im Rahmen dieser Satzung Ordnungen geben, die für die Abteilungsmitglieder verbindlich sind. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des Vorstandes stehen.

- 2.5 Die Abteilungen sind ermächtigt, Abteilungsbeiträge und Umlagen aus besonderem Anlass zu erheben. Sie dürfen jedoch jeweils jährlich, den Vereinsbeitrag eines Einzelmitgliedes nicht übersteigen.
- 2.6 Soweit Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung unter § 16, Absatz 1, c), des/der stellvertretenden Vorsitzenden, Finanzen.
- 2.7 Die Beschlüsse der Abteilungen sind zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, insbesondere in finanzieller Hinsicht, unverzüglich, vor der Durchführung der Beschlüsse, dem Vorstand vorzulegen.
Dem Vorstand steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er davon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
- 2.8 Näheres regelt die Finanz- und Kassenordnung.

§ 21 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Kassenprüfer auf ein Jahr. Diese überprüfen die Kasse nach Ende eines Geschäftsjahres auf die Richtigkeit. Sie berichten schriftlich oder mündlich der Mitgliederversammlung über die erfahrenen Kenntnisse und empfehlen/empfehlen nicht, je nach Erkenntnis, der Versammlung die Entlastung/Nichtentlastung des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen.

§ 22 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Beruf, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Ehrungen und Funktionen im Verein.
2. Mitgliederdaten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder des Vereins zur Kenntnisnahme herausgegeben, wie es deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein, erfordert.
3. In Außen- und Innendarstellungen, insbesondere in Vereinszeitschriften, Abteilungsbroschüren und Homepage veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos, insbesondere von Vereinsveranstaltungen, –festen und Sportveranstaltungen seiner Mitglieder unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
4. Im Hinblick auf Veranstaltungen, insbesondere auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand oder dem Abteilungsleiter seiner Abteilung der Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten, allgemein oder für einzelne Ereignisse, widersprechen. Wird der Widerspruch im Voraus angezeigt, unterbleibt die Veröffentlichung.
5. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Speicherung, Veränderung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
6. Ein Datenverkauf und eine -weitergabe sind nicht zulässig.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung angekündigt ist.
2. Die Einberufungs- und Durchführungsmodalitäten entsprechen analog des § 15 Absatz 1, 1.3 und 1.4 und Absatz 4, 4.1 dieser Satzung.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Bei der Beschlussfassung der Vereinsauflösung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Kann die geforderte Mitgliederzahl nicht erreicht werden, ist frühestens nach Ablauf von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Einberufung und der Beschluss erfolgen analog den Bestimmungen von Absatz 2 und 3.
5. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
6. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Donzdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
7. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf geleistete Beiträge, Umlagen oder das Vereinsvermögen.

§ 24 Beschlussfassungen

Bei allen Beschlussfassungen der Organe dieser Satzung gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

§ 25 Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand ist Göppingen, für alle aus dieser Satzung entstehenden Rechte und Pflichten.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom März 2009. Sie gilt ab 30.01.2017.